



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zum

Postulat

Nr. 307 2004/2008

von Markus Mächler
namens der CVP-Fraktion

vom 29. August 2007

(StB 143 vom 20. Februar 2008)

**Wurde anlässlich der
43. Ratssitzung vom
13. März 2008 überwiesen
und abgeschrieben.**

Durchsetzung der SVG in Stausituationen

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Richtig und unbestritten ist die Realität, dass es auf den Strassen der Stadt Luzern – vorab während der Hauptverkehrszeiten – regelmässig zu Stausituationen kommt. Diese Zustände sind nicht nur die Folge von Baustellen und Verkehrsunfällen, sondern vorab die Folge der Unmöglichkeit des heutigen Strassennetzes, der anfallenden Fahrzeugfrequenz gerecht zu werden. Regelmässig kommt es so voraussehbar zuerst auf den Hauptverkehrsachsen und verzögert auf den Nebenstrassen zu den im Postulat geschilderten Stausituationen und dem verkehrsregelwidrigen wie unvernünftigen Verhalten der motorisierten Strassenbenützerinnen und Strassenbenützer; dies nicht nur bei den Strassenkreuzungen Pilatus-, Bahnhofplatz und Luzernerhof, sondern praktisch bei allen Kreuzungen und Einmündungen auf und entlang den Hauptverkehrsachsen.

Unbestritten ist aber auch, dass bei den gegebenen baulichen Strassen- und Verkehrsverhältnissen die gewollte Förderung des öffentlichen Verkehrs nicht ohne eine gewisse Behinderung des privaten Strassenverkehrs möglich ist und – nach Feststellungen der Stadtpolizei – vereinzelt auch Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs Kreuzungen oder Einmündungen blockieren.

Das Schweizerische Strassenverkehrsrecht regelt in Art. 12 Abs. 3 der Verkehrsregelverordnung (VRV) das im Postulat angesprochene Verhalten der Fahrzeugführer bei Kreuzungen. Gemäss dieser Verkehrsregel ist bei stockendem Fahrzeugverkehr das Halten auf Fussgängerstreifen und in Fahrbahnen für den Querverkehr untersagt. Im Postulat wird erwähnt, dass diese Verkehrsregel vermehrt willentlich missachtet wird. Dies mag in einigen Fällen richtig sein. Nach Feststellungen der Stadtpolizei bei entsprechenden Kontrollen missachtet aber eine Mehrheit der Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer diese Regel nicht willentlich, sondern aus Unachtsamkeit oder Rücksichtslosigkeit. So oder so gilt aber in jedem Fall die Verkehrsregel des Strassenverkehrsrechts. Dies ist auch Grund dafür, dass solche Verkehrs-

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch
www.StadtLuzern.ch

übertretungen, soweit polizeilich festgestellt, im Sinn des vereinfachten Ordnungsbussenverfahrens im Strassenverkehr von der Polizei geahndet werden. Allerdings ist es der Polizei auch bei Stausituationen nicht möglich, überall gleichzeitig und dazu noch permanent präsent zu sein. Oftmals müssen bei Stausituationen die Prioritäten, angepasst an die momentane Lage, anders gesetzt werden (Verkehrsunfälle, Verkehrsregelung, Alltagskriminalität usw.). Ausserdem muss die Polizei beachten, dass durch die örtliche Ahndung der Übertretungen die Stausituation auf den Kreuzungen nicht noch grösser wird.

Im Bereich Verkehrspolizei erfüllt die Stadtpolizei alle ihr im Strassenverkehr übertragenen Aufgaben und sorgt mittels Vollzugsarbeit und Verkehrserziehung für ein angepasstes und richtiges Verhalten der Verkehrsteilnehmenden. Es ist Daueraufgabe der Polizei, auch bei den im Postulat geschilderten Missständen in geeigneter Art für die möglichst nachhaltige Beachtung der Vorschriften zu sorgen. Im Rahmen dieses Auftrages werden nicht nur Verkehrsüberwachungen und -kontrollen, sondern auch der jeweiligen Situation angepasste Aufklärungsaktionen durchgeführt.

Es hat sich gezeigt, dass die bisherige Vorgehensweise (beispielsweise Verteilung von entsprechenden Informationsblättern, strassenverkehrsrechtlicher Vollzug bei festgestellten Übertretungen) noch nicht die erwünschte nachhaltige Wirkung erzielt. Daher plant die Stadtpolizei bereits zusätzliche präventive Massnahmen, wie etwa das Aufstellen von mobilen Signalisationstafeln.

Der Stadtrat nimmt das Postulat entgegen und beantragt gleichzeitig, dieses abzuschreiben.

Stadtrat von Luzern

